



## Das Forstamt Esslingen informiert:

### Lehrgänge für Privatwaldbesitzer an den Forstlichen Bildungszentren des Landesbetriebs ForstBW

Forstliches Bildungszentrum Königsbronn

Durchforstung im Privatwald - Fichte, Buche (WB-0314) 27.-29.10.

Holzernte-Grundlehrgang \*\*\* (WF-0214) 12.-14.11., 10.-12.12.

Kombinierter Motorsägen- und Holzern- te-Grundlehrgang \*\*\* (WF-0314) 10.-14.11., 08.-12.12.

Holzernte-Aufbaulehrgang \*\*\* (WF-0414) 01.-05.12.

Forstliches Bildungszentrum Karlsruhe Durchforstung im Privatwald - Fichte, Tanne, Douglasie 19.-21.11. (WB-0314)

Die Auswirkungen des Klimawandels auf den Wald in Ba-Wü

10.10. (WB-0914)

Kombinierter Motorsägen- und Holzern- te-Grundlehrgang \*\*\* 01.-05.12. (WF-0314)

Sperrung von öffentlichen Straßen bei Holzern- te-Gründungsmaßnahmen 14.-15.10. (AR-0314, abweichende Lehrgangs- Gebühr 150 €).

Das Nachbarrecht im Wald 24.10. (AR-0414)

Kaufen und Wertermittlung von Wald 07.11. (AR-0614)

Holzsortierung und Holzvermarktung 26.-28.11. (BM-0114)

**Anmeldung:** möglichst bis vier Wochen vor Beginn beim Veranstalter

**Teilnehmerkreis:** Personen aus den Bereichen Privatwaldbesitz, Revierleitung, FBG-Angehörige, Betriebsangehörige von Kommunen und Unternehmen, weitere Interessierte

**Kosten:** Lehrgangsgebühren, wenn nicht anders vermerkt: 50 € Pro Tag, bei Privatwaldbesitz in Ba-Wü ermäßigt: 25 €. Abweichende Lg.-Gebühr bei Motorsägen-Lehrgängen und Lg. AR-0314. Bei Mitgliedschaft in der SV-LFG wird bei den mit \*\*\* gekennzeichneten Lehrgängen eine Förderung von 30 € verrechnet. Am FBZ Königsbronn ggf. Unterkunft und Verpflegung für ca. 30 € pro Tag bei Vollpension.

Die Belegung der Lehrgänge erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bildungsangebotes 2014 von ForstBW.

## Nähere Informationen und Anmeldung bei:

Forstliches Bildungszentrum Königsbronn, Stürzelweg 22, 89551 Königsbronn, Tel: 07328/9603-13, Fax: 07328/9603-44, e-mail: [fbz.koenigsbronn@forst.bwl.de](mailto:fbz.koenigsbronn@forst.bwl.de)

Forstliches Bildungszentrum Karlsruhe, Richard-Willstätter-Allee 2, 76131 Karlsruhe, Tel: 0721/926-33 91, Fax: 0721/926-62 97, e-mail: [fbz.karlsruhe@forst.bwl.de](mailto:fbz.karlsruhe@forst.bwl.de)

Das gesamte Lehrgangsangebot des Landesbetriebs ForstBW finden Sie im Internet unter [www.wald-online-bw.de](http://www.wald-online-bw.de)

## Amtliche Bekanntmachungen



### ACHTUNG! REDAKTIONSSCHLUSS

### DES KÖNGENER ANZEIGERS in KW 39

### BEREITS am Montag, den 29.09.2014

Wegen des Feiertages (Tag der Deutschen Einheit) am 3. Oktober 2014 ist der Annahmeschluss nicht am Dienstag, den 30. September 2014 sondern bereits am **Montag, den 29. September 2014 um 13.30 Uhr.**

Wir bitten um Verständnis und um rechtzeitige Abgabe der Artikel, da verspätet eingegangene Manuskripte nicht mehr veröffentlicht werden können.

**Der Anzeiger wird am Mittwoch, den 1. Oktober 2014 verteilt.**

Gemeindeverwaltung

## Verkauf von Laubsäcken

Ab dem 01.10.2014 findet wieder der Verkauf von Laubsäcken an der Pforte im Rathaus statt. Der Preis beträgt 2,- € pro Stück.

## EINLADUNG zum „BÜRGERDIALOG“ der Gemeinde Köngen Ihre Meinung ist gefragt!

am **Montag, den 13. Oktober 2014**, um **19 Uhr** in der **Eintrachthalle** der Gemeinde Köngen

Die Gemeinde Köngen möchte gemeinsam mit der STEG Stadtentwicklung GmbH aus Stuttgart einen Dialog mit Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern, führen.

Aktuell wird im Zuge des durch das Land Baden-Württemberg geförderten Programms „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“ ein Konzept erstellt. Dieses beinhaltet unter anderem Aussagen zur vorhandenen Bebauung und ihre mögliche zukünftige Entwicklung. Um die Entwicklung der Gemeinde Köngen positiv zu gestalten, sollen Aussagen bezüglich der Stärken und Schwächen sowie mögliche Verbesserungsvorschläge getroffen werden. Diese möchten wir gerne gemeinsam mit Ihnen formulieren! Nutzen Sie diese Veranstaltung, um über die Themenschwerpunkte „Wohnen/ Freizeit/ Kultur“, „Versorgungseinrichtungen/ Einzelhandel“ und „Verkehr“ mit uns zu diskutieren.

Wir freuen uns auf Sie und Ihre Ideen sowie Vorschläge für die Gemeinde Köngen!

Ihr Bürgermeister  
Otto Ruppner

## Aus dem Gemeinderat Bericht über die Sitzung am 22. September 2014

### TOP 1 Bürgerfrageviertelstunde

Von der Bürgerfrageviertelstunde machten 4 Bürgerinnen und Bürger Gebrauch. Die Fragen befassten sich mit dem Leerstand im Schleckermarkt in der Fußgängerzone und der Anregung,



## Was ist sonst noch los???

### Aktuelles aus den Nachbargemeinden



**29.09.2014 bis 07.11.2014**

„Farben im Fluss-Aquarelle und Encaustic“ im Oberboihinger Rathaus.

### Alt und Mobil – Wie geht das?

Barrierefreiheit, größere Netzdichte im ÖPNV oder Bürgerbusse oder doch gleich aufs E-Bike umsteigen? Mit diesen Fragen beschäftigt sich der Kreisseniorerrat Esslingen in seiner nächsten öffentlichen Vorstandssitzung am **Montag, dem 29. September 2014, 14 Uhr**, in Bissingen /Teck, Sitzungssaal des Rathauses.

**09.10.2014, 16.00 Uhr**

Infoveranstaltung über erzieherische Berufe und Perspektiven im Berufsinformationszentrum der Agentur für Arbeit Göppingen, Mörikestraße 15, [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)



hier mit der Firma dm Drogerie Kontakt aufzunehmen, ob hier nicht ein kleinerer dm-Markt eingerichtet werden könne. BM Ruppner erläuterte, dass er mit den Eigentümern in Kontakt ist. Inwieweit die Firma dm hier bereit wäre ist fraglich, da bereits eine Filiale in Köngen vorhanden ist. Allerdings gibt es weitere Interessenten und die Gespräche werden weiter intensiviert. Eine weitere Frage befasste sich mit den angeblich ausgelegten Giftködern und verstobenen Tieren. BM Ruppner antwortete, dass hier Verdachtsfälle vorliegen, jedoch keine eindeutigen Kenntnisse vorhanden sind. Es ist jedoch vorgesehen, über den Köngener Anzeiger die Besitzer für die Gesamtsituation noch einmal zu sensibilisieren. Die nächste Frage ging um die Bäume in der Oberen Neuen Straße und dem derzeitigen Fall von Baumhaseln und Blättern. BM Ruppner sagte zu die Gesamtangelegenheit mit dem Bauhof zu besprechen. Die letzte Frage hatte das auf der heutigen Tagesordnung stehende Bauvorhaben in der Max-Liebermann-Straße zum Inhalt. Es ging hier um die Zahl der Stellplätze. BM Ruppner antwortete, dass hier für die 17 Reihenhäuser 34 Stellplätze geplant sind, dies ist mehr als das geltende Baurecht fordert. Er verwies jedoch auf die Behandlung dieses Punktes unter dem entsprechenden Tagesordnungspunkt der heutigen Sitzung.

### **TOP 2 Vorstellung der Kooperationsklasse in der Mörikeschule**

Seit dem Schuljahr 2012/13 findet eine Intensivkooperation zwischen der Anne-Frank-Schule Wendlingen und der Mörikeschule statt. Die Eltern haben seitdem das Recht entscheiden zu können, ob ein Kind mit Defiziten in eine Förderschule oder eine Grundschule eingeschult wird. Bislang haben eine Lehrkraft der Grundschule und eine Sonderpädagogin der Anne-Frank-Schule im Team in der damaligen ersten Klasse unterrichtet. Zwischenzeitlich sind die Kinder in der 3. Klasse. Das Engagement der Anne-Frank-Schule mit 22 Wochenstunden an der Mörikeschule ist leider nicht mehr leistbar. An der Mörikeschule wurde nun eine neue Lehrkraft mit 9 Wochenstunden eingestellt. Diese wird von einer weiteren Lehrkraft mit 21 Wochenstunden unterstützt. Problematisch ist, dass die zweite Lehrkraft als Krankheitsvertretung auch an anderen Schulen eingesetzt werden kann. Ziel der Ko-

operationsklasse ist das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Unterstützungsbedarf. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem sog. sozialen Lernen. Dies bedeutet, dass die Kinder entsprechend ihrem Niveau unterstützt und gefördert werden. Für komplexere Aufgabenfelder z.B im Fach Mathematik wird die Klasse geteilt. Deshalb sind auch zwei Klassenzimmer erforderlich. In anderen Aufgabenfeldern werden entsprechende Lernangebote gemacht. Das Kind macht die Erfahrung „Ich kann etwas“. In der Lehrerschaft findet somit ein Umdenken statt. Man kommt weg von der bisherigen Betrachtungsweise: „Was kann das Kind nicht?“. Zwar haben die Eltern ein Wahlrecht bei der Einschulung, aber ein Anspruch auf Unterricht in einer Kooperationsklasse besteht nicht. Hier fehlt es bislang an der gesetzlichen Regelung. In Köngen spricht man deshalb nicht von einer Inklusionsklasse, da die Kinder der Kooperationsklasse als Grundschüler eingeschult sind. In einer Inklusionsklasse haben die Schüler den Status als förderbedürftige Kinder. Dieser Status kann aber nur von den Eltern ausgelöst werden. Mit dem neuen Schuljahr wurde keine weitere Kooperationsklasse eingerichtet, da derzeit nicht viele Schüler mit Unterstützungsbedarf an der Mörikeschule eingeschult worden sind. Insgesamt ist die Kooperationsklasse eine besondere Unterrichtsform jedoch kein Pilotprojekt und kein Modellversuch. Ihr Erfolg wird von den Eltern immer wieder bescheinigt. Bürgermeister Ruppner bedankte sich bei Rektor Fritz und der Fachlehrerin Frau Dürrschnabel für die Vorstellung der Kooperationsklasse und der hervorragenden Arbeit die hier geleistet wird. Das Gemeinderatsgremium nahm die Ausführungen ebenfalls anerkennend zur Kenntnis.

### **TOP 3 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den Landkreis Esslingen, Stellungnahme der Gemeinde Köngen**

Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Nahverkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ist eine freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge die von den Aufgabenträgern (Stadt und Landkreis) wahrzunehmen ist. Der Nahverkehrsplan dient den Aufgabenträgern als Darstellung des Rahmens für die Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs im Zeitablauf von 5 Jahren.

Die Gemeinden im Gebiet des Aufgabenträgers sind bei der Vorbereitung des Nahverkehrsplanes zu beteiligen. Vom Landkreis Esslingen wurde jetzt die Fortschreibung des Nahverkehrsplans mit Stand Mai 2014 vorgelegt. Von der Entwicklung des europäischen Rechtsrahmens und der Überarbeitung des deutschen Personenbeförderungsgesetzes ist die Vergabe von Verkehrsleistungen, wenn sie finanzielle Zuschüsse der öffentlichen Hand erfordern unter Wettbewerbsgesichtspunkten neu geregelt. Das seitherige System der Direktvergabe der Leistungen an bestimmte Unternehmen mit Hilfe solcher „Sollkostenverträge“ ist damit spätestens ab 2009 nicht mehr zulässig. Die Verbundlandkreise haben daher als Aufgabenträger beschlossen die Organisation und Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs neu zu regeln und EU-rechtskonform zu ändern. Die Landkreise definieren ein so genanntes Basisangebot das nach verbundweit einheitlichen Kriterien aufgestellt wird und das die Landkreise selbst finanzieren. Darüber hinausgehende Angebotswünsche der Gemeinde sind von diesen zu finanzieren, wobei die Landkreise einen Finanzierungsbeitrag dazu leisten wollen der im Moment bei ca. 30% der Kosten in Aussicht gestellt ist. Die Entscheidung darüber liegt letztendlich beim jeweiligen Kreistag, alle entstehenden Verkehrseinnahmen verbleiben beim Landkreis. Der jetzt vorgelegte Entwurf des Nahverkehrsplans berücksichtigt die neuen rechtlichen Grundlagen für die Gestaltung des Nahverkehrs. Das weitere Procedere sieht vor dass der Nahverkehrsplan auf Grund der von den Gemeinden vorgetragenen Änderungswünsche ggf. nochmals überarbeitet wird und Ende des Jahres vom Kreistag beschlossen wird. Die Gemeinde Köngen wird derzeit von der Buslinie 151 Wendlingen-Köngen-Wendlingen bedient, die Linie ist im Linienbündel 6 Verkehrsraum Köngen-Wendlingen enthalten und soll zum 30. Juni 2017 den neuen Richtlinien unterworfen werden. Das Basisangebot des Nahverkehrsplans sieht für die Linie 151 eine Reduzierung des Angebots vor. So soll von Montag bis Freitag die Kurszahl um einen Kurs am Tag gesenkt werden, am Samstag um 12 Kurse einschließlich der Nachtverkehre und am Sonntag um 7 Kurse. Konkret bedeutet dies am Samstagvormittag die Einrichtung eines 60-Minuten-Taktes statt eines 30-Minuten-Taktes und

*Fortsetzung auf Seite 12*

### **Impressum**

Der Köngener Anzeiger erscheint einmal wöchentlich donnerstags.

Herausgeber: Gemeinde Köngen. Redaktion: Andreas Halw, Tel. 8007-13.

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Otto Ruppner, Stöfflerplatz 1, 73257 Köngen, für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Bezugspreis: 21,10 € jährlich.

Sämtliche Textbeiträge müssen beim Bürgermeisteramt aufgegeben werden: (anzeiger@koengen.de). Anzeigen können sowohl beim Bürgermeisteramt als auch direkt beim Verlag, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048, www.nussbaummedien.de, aufgegeben werden (mit Ausnahme von Anzeigen mit politischem Inhalt; sie sind grundsätzlich beim Bürgermeisteramt aufzugeben und müssen dort einen Tag - 14.30 Uhr - vor dem jeweiligen Annahmeschluss vorliegen). Anzeigenannahme: Tel. 07161 93020-28, anzeigen.73066@nussbaummedien.de. Bestellungen sind bei den Austrägerinnen und beim Bürgermeisteramt möglich. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr und Versandkosten.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0 oder 6924-13. E-Mail: abonnten@wdspresservertrieb.de. Internet: www.wdspresservertrieb.de



am Sonntag statt einem seitherigen 60-Minuten-Taktes in Zukunft eines 120-Minuten-Taktes über den ganzen Tag hinweg. Die Anschlussfahrten der Nacht-S-Bahn am Wochenende sind im Basisangebot nicht enthalten. Damit stellt sich die Situation so dar dass in vielen Bereichen unklar ist was auf die Gemeinden zukommt, sie sollen aber dem Nahverkehrsplan zustimmen, darüber hinaus sind die Rahmenbedingungen nicht klar und auf Grund der Ausschreibung auch die gesamte Kostensituation. Die Stellungnahme der Gemeinde wird sich im Wesentlichen mit folgenden Gesichtspunkten auseinandersetzen: Erhaltung des derzeit sehr gut funktionierenden Angebots im öffentlichen Personennahverkehr in Verbindung mit der Anbindung an die S-Bahn in Wendlingen sowie die Bedienung in den Abendstunden und an den Wochenenden über das Linientaxi. Gleichzeitig dürfen für die notwendigen Verstärkerfahrten in der Schülerbeförderung keine Nachteile entstehen. Des Weiteren wird man sich mit der Verspätungsproblematik der S-Bahn, der Taktung am Wochenende sowie auch den Qualitätskriterien der Bedienung auch zur Frage der Ausbildung der Fahrer und der Gesamtkostensituation auseinandersetzen. Ein wichtiger weiterer Punkt ist die mögliche Verkehrsanbindung in den Filderraum die der Nahverkehrsplan derzeit noch völlig ausblendet. Auch hier war man sich im Gremium einig in der Stellungnahme auf diese Gesamthematik hinzuweisen.

**TOP 4 Neufassung der Friedhofsatzung mit Gebührenkalkulation**

Mit der Einrichtung des Friedhains und des Urnengartens waren die Bestattungsgebühren neu zu kalkulieren und diese beiden Einrichtungen in die Friedhofsatzung aufzunehmen. Die Friedhofsatzung wird gleichzeitig an das neueste Muster des Gemeindetags Baden-Württemberg angepasst und deshalb neu gefasst. Neu geregelt wurde die Ruhezeit der Aschen

die nun einheitlich im gesamten Friedhof von bisher 20 Jahren auf 15 Jahre reduziert worden ist. Die Ruhezeit bei Erdbestattungen bleibt aus geologischen Gründen bei 25 Jahren. Die derzeitige Fassung der Friedhofsatzung enthält eine Empfehlung nur Fair gehandelte Grabsteine zu beschaffen. Da die gesetzliche Verpflichtung hierzu von der Rechtsprechung für unzulässig erklärt worden ist, hat sich das Gremium dafür ausgesprochen die Empfehlung auch in die Neufassung der Satzung weiterhin aufzunehmen. Die zu Grunde liegende Gebührenkalkulation geht von einem Gesamtdeckungsgrad von 80 % aus, die Kosten für das Abräumen der Gräber werden wie bisher schon üblich zu 100 % an den Nutzer weitergegeben. Wesentliche Elemente der Neukalkulation sind: Bisher lag der Gebührenkalkulation eine rein flächenbezogene Berechnung zu Grunde. Der flächenbezogene Anteil nimmt in der Neukalkulation nur noch einen Anteil von 50 % ein, die restlichen 50 % werden mit einem fallbezogenen Anteil berücksichtigt da im flächenbezogenen Bereich die Urnengräber einen untergeordneten Anteil einnehmen. Dies entspricht jedoch nicht mehr der Wirklichkeit, deshalb kann ein rein flächenbezogener Ansatz auch nicht mehr Aufrecht erhalten werden. Gleichzeitig wurden die Kosten für die Grabeinfassungen in die Bestattungsgebühren mit einkalkuliert. Der Gemeinderat hat der Bestattungsgebührenkalkulation im Kalkulationszeitraum bis 2019 zugestimmt, die Neufassung der Friedhofsatzung mit ihrem Gebührenverzeichnis ist an anderer Stelle in diesem Köngener Anzeiger abgedruckt.

**TOP 5 Bausachen**

Den Bausachen Einbau einer Dachgaube Käthe-Kollwitz-Straße 3/1, Nutzungsänderung Drogerie in Praxis für Physiotherapie Hirschstraße 8 und Abbruch Gebäude Blücherstraße 36, Erstellung eines Mehrfamilienhauses Törlensackerstraße 7 sowie Erstellung

eines Einfamilienhauses mit PKW-Doppelgarage Geschwister-Scholl-Straße 12 wurde unter Beachtung des Ausschusses für Technik und Umwelt und der Verwaltung zugestimmt und das gemeindliche Einvernehmen erteilt. Nicht erteilt wurde das gemeindliche Einvernehmen zu Erstellung von 17 Reihenhäusern Max-Liebermann-Straße 24 bis 28/4 wegen Überschreitung der Baugrenze Beseitigung von im Bebauungsplan festgeschriebenen Bäumen.

- Pressestelle -

**Auswechslung von Wasserzählern**

Nach den Bestimmungen des Eichgesetzes beträgt die Gültigkeitsdauer bei Kaltwasserzählern 6 Jahre. Aus diesem Grund werden die Wasserhauptzähler turnusmäßig alle 6 Jahre durch das Personal des Wasserwerks der Gemeinde Köngen ausgebaut und durch neu geeichte Zähler ersetzt. Dabei müssen wir feststellen, dass in sehr vielen Gebäuden – hauptsächlich Altbauten – die Installation der Wasserzähleranlage noch nicht der DIN 1988 entspricht, obwohl dies seit Jahren die Wasserabgabesatzung vorschreibt. Nur der Einbau nach DIN gewährleistet einen einwandfreien regelmäßigen Zählerwechsel, der auch im Interesse des Hausbesitzers liegt. Wir bitten deshalb alle Hausbesitzer, ihre Wasserzähleranlage zu überprüfen, ob sie der angeführten Beschreibung entspricht. Dabei ist auf das Vorhandensein des **Anschlussbügels** und des **Rückflussverhinders** größten Wert zu legen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Terminvereinbarungen für den Zählerwechsel aus organisatorischen Gründen nur in Ausnahmefällen möglich sind und Sie dazu mit Handzetteln durch Mitarbeiter des Wasserwerks aufgefordert werden.



.....  
 An das  
 Bürgermeisteramt  
 Ortsbauamt  
 Stöffler-Platz 1  
 73257 Köngen  
 E-Mail: c.hanninger@koengen.de

**Störmeldung für die Straßenbeleuchtung**

Ich habe am ..... festgestellt, dass eine Straßenleuchte defekt ist.  
 Genauer Standort der Leuchte: .....  
 (Straße, Gebäude-Nr.) .....  
 Absender, Tel.-Nr. für Rückfragen .....



Die Gemeinde fordert hiermit alle Hausbesitzer auf, soweit die Wasserzähleranlage noch nicht den o. g. Vorschriften entspricht, bald möglichst den entsprechenden Umbau durch den Hausinstallateur zu veranlassen.

## Startercentertermin der Handwerkskammer am Dienstag, 07.10.2014 von 15 bis 18 Uhr

Am Dienstag, 7. Oktober 2014 findet von 15 Uhr bis 18 Uhr bei Kreis-Handwerkerschaft Esslingen-Nürtingen, Kandlerstr. 11, 73728 Esslingen, wieder ein Startercentertermin für Existenzgründer und Betriebsnachfolger statt. Die Anmeldung nehmen Sie bitte bei der Handwerkskammer Region Stuttgart vor:

Frau Gabi Wolf Telefon 0711/1657-201  
Frau Rita Kälber Telefon 0711/1657-232

## Friedhofsatzung (Friedhofordnung und Bestattungs- gebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22. September 2014 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung

von Aschen.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
  2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
  3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
  4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
  7. Druckschriften zu verteilen.
  8. der Aufenthalt von Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener
  9. zu lärmern und zu spielen.
- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

#### § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

#### § 6 Säрге und Urnen

- (1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Es sind nur Urnen aus leicht verrottbarem Material zugelassen.

#### § 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### § 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 25 und der Aschen 15 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

#### § 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vor-



herigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten fünf Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind nicht zulässig.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### IV. Grabstätten

##### § 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  1. Reihengräber,
  2. Urnenreihengräber,
  3. Wahlgräber, einfachbreit-einfachtief,
  4. Wahlgräber, einfachbreit-doppeltief,
  5. Wahlgräber, doppelbreit-einfachtief,
  6. Wahlgräber, doppelbreit-doppeltief,
  7. Urnenwahlgräber,
  8. Urnengarten mit Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern
  9. Grabfeld für Baumbestattungen (Friedhain)
- (3) Die Gräber werden in der von der Gemeinde vorgegebenen Reihenfolge belegt. Auf Antrag können von der Gemeinde Ausnahmen zugelassen

werden (Wahlgräber außer der Reihe). Diese Ausnahmeregelung besteht nicht für den Urnengarten.

- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (6) Die Grabzwischenwege werden von der Gemeinde in geeigneter Weise mit Platten belegt.
- (7) Über Sonderfälle -wie Ehrengräber- entscheidet der Gemeinderat.

##### § 11 Reihengräber,

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
  1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  2. wer sich dazu verpflichtet hat,
  3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
  1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
  2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Auf die Abrümpfpflicht von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird öffentlich, durch Hinweis auf dem betreffenden Grab oder durch direktes Anschreiben der Hinterbliebenen hingewiesen.
- (6) Werden Reihengräber nicht innerhalb von 4 Wochen seit der Aufforderung zur Abräumung abgeräumt, so erfolgt die Räumung durch die Gemeinde. Grabsteine und sonstiges Grabzubehör gehen in diesem Fall in das Eigentum der Gemeinde über.
- (7) Eine Übergehung oder Freilassung von Reihengräbern ist nicht möglich.

##### § 11 a Urnengarten

- (1) In jedem Urnenwahlgrab können bis zu vier Aschen beigesetzt werden.
- (2) Die Grabanlage wird im Auftrag der Gemeinde angelegt und unterhalten.
- (3) Der Urnengarten wird im Auftrag der Gemeinde einheitlich gestaltet. Auf jedem zugewiesenen Beisetzungsplatz wird ein Grabmal mit Hinweisen auf den Verstorbenen angebracht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass mehrere Urnen in ein bestimmtes Feld mit Gemein-

schaftsgrabmalen beigesetzt werden können. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihren Gräbern keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.

- (4) Grabschmuck wie z.B. Kränze, Blumengebilde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichter oder persönliche Andenken können nicht niedergelegt werden.

##### § 11 b Baumbestattungen (Friedhain)

- (1) In dem Grabfeld für Baumbestattungen werden von der Gemeinde Bäume bestimmt, in deren Umkreis im Abstand von ca. einem Meter vom Baumstamm aus gemessen Urnenbestattungen zulässig sind. Der Umkreis jeden Baumes wird in bis zu zwölf Segmente unterteilt. Jedes dieser Segmente bildet einen Beisetzungsplatz (Baumgrab). Die Belegung erfolgt als Urnenreihengrab.
- (2) Die Grabanlage wird durch die Gemeinde einheitlich angelegt und unterhalten. Die Oberflächengestaltung erfolgt durch Rasen bzw. Raseneinsaat.
- (3) In die Oberfläche jeden Reihengrabes wird im Abstand von ca. einem Meter vom Baumstamm aus gemessen eine Gedenkplatte in einheitlicher Gestaltung bodengleich eingelassen. Material, Maße und Farbe der Gedenkplatte werden einheitlich von der Gemeinde vorgegeben.
- (4) Grabschmuck wie z.B. Kränze, Blumengebilde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichter oder persönliche Andenken, können nicht niedergelegt werden.

##### § 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren, bei Urnengrabern 15 Jahre (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich und für das gesamte Wahlgrab möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten



nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
  - (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
    1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
    2. auf die Kinder,
    3. auf die Stiefkinder,
    4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
    5. auf die Eltern,
    6. auf die Geschwister,
    7. auf die Stiefgeschwister,
    8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
  - (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
  - (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
  - (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
  - (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
  - (12) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnenwahlgräber.
- V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

#### § 14 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen (Abteilungen X Reihen 1 und 2) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(alle anderen Grabfelder mit Ausnahme des Urnengartens und des Friedhains) eingerichtet.

- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzt, über § 15 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

#### § 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen. Es wird empfohlen, nur solche Grabmale aufzustellen, die nachweislich in der gesamten Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit i. S. d. ILO-Übereinkommens 182 hergestellt sind.

#### § 16 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Über die Vorschriften des § 15 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Metall verwendet werden. Metall, das durch Korrosion zersetzt wird, darf nicht verwendet werden.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) Farbanstriche oder Ölfarbanstriche sind unzulässig.
  - b) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Schildern und Platten aus Glas, Porzellan oder Emaille sowie Figuren, Lichtbilder, Papier-, Blech- oder Perlenkränze.
  - c) Grabmale aus Metall dürfen keine glänzende bzw. spiegelnde Oberfläche besitzen.
  - d) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Um ein möglichst ruhiges, harmonisch ausgeglichenes Friedhofsbild zu erreichen, sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) Grabstätten für Erdbestattungen:
    - aa) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 qm Ansichtsfläche
    - bb) auf zweistelligen Grabstätten bis zu 0,90 qm Ansichtsfläche

b) Grabstätten für Urnenbeisetzungen: bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche.

Bei Urnengrabstellen sind liegende Grabmale bis zur Größe der Vollabdeckung der Grabstelle zulässig.

c) Die Grabmale dürfen eine Gesamthöhe von 120 cm über Flur nicht überschreiten.

Figuren dürfen eine Gesamthöhe von 30 cm über Flur nicht überschreiten - bei religiösen Darstellungen kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt (max. 10°) auf die Grabstätte gelegt werden.

#### § 17 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

#### § 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

#### § 19 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Im Friedhain die Gemeinde.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen



verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umliegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### § 20 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

### VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

#### § 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden.

#### § 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

### VII. Benutzung der Leichenhalle

#### § 23 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

### VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

#### § 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hin-

ausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

#### § 25 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
    - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
    - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
    - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
    - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
    - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
    - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
    - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
    - h) Druckschriften verteilt.
  3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
  4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
  5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

### IX. Bestattungsgebühren

#### § 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amts-





handlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 27 Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschild der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
  1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
  2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschild entsteht
  1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenschildfestsetzung fällig.

**§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenschildverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenschildordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

**X. Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 30 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

**§ 31 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührenschildsatzung) vom 04. Februar 2002 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

**Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenschildordnung - Gebührenschildverzeichnis - I. Verwaltungsgebühren**

- 1. Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern

Im Einzelfall	30,00 €
Befristete Zulassung	80,00 €
2. Befristete Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	80,00 €
3. Sonstige gewerbliche Tätigkeit	10,00 € bis 50,00 €
4. Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	180,00 €
5. Zustimmung zur Ausgrabung von Urnen	90,00 €
6. Zustimmung zur Umwandlung eines Urnenreihengrabes in ein Urnenwahlgrab	11,75 €
7. Genehmigung zur Bestattung Auswärtiger	200,00 €

Als Auswärtiger gilt nicht:

- 7.1 wer zum Zeitpunkt des Todes zu dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofssatzung bestimmten Personenkreis zugehört,
- 7.2 wer seine Wohnung in Köngen wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Altenheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat,
- 7.3 wer früher in Köngen gewohnt und in dieser Zeit für sich und seinen Ehegatten ein Grabnutzungsrecht erworben hat, wenn er in diesem Grab bestattet wird.

**II. Benutzungsgebühren**

1. Überlassung eines Reihengrabes	
1.1 für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	2.700,00 €
1.2 für Personen unter 10 Jahren	1.300,00 €
2. Urnenreihengrab	
2.1 Überlassung eines Urnenreihengrabes (15 Jahre)	1.200,00 €
2.2 Überlassung eine anonymen Urnenreihengrabes (15 Jahre)	1.000,00 €
2.3 Überlassung eines Urnenreihengrabes im Urngarten (15 Jahre)	1.000,00 €
2.4 Überlassung eines Urnenreihengrabes im Friedhain (15 Jahre)	1.300,00 €
3. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber) für 25 Jahre bzw. 15 Jahre (Urnenwahlgrab)	
3.1 Einfachbreit-einfachtief in der Reihe	2.900,00 €
außer der Reihe	5.300,00 €
3.2 Einfachbreit-doppeltief in der Reihe	3.500,00 €
außer der Reihe	5.900,00 €
3.3 Doppelbreit-einfachtief in der Reihe	4.400,00 €
außer der Reihe	9.200,00 €
3.4 Doppelbreit-doppeltief in der Reihe	5.600,00 €
außer der Reihe	10.400,00 €
3.5 Urnenwahlgrab in der Reihe	1.500,00 €
außer der Reihe	2.000,00 €
4. Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten (Wahlgräber) für 15 Jahre	
4.1 Urnenwahlgrab im Urngarten	1.700,00 €
5. Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
5.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 3.1 bis 3.5 und 4.1	
5.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Ver-	

- hältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.
- 6. Benutzung der Aussegnungshalle
  - 6.1 mit Orgelspiel 173,00 €
  - 6.2 ohne Orgelspiel 137,00 €
- 7. Benutzung einer Leichenzelle je Tag 17,00 €
- 8. Sonstige Leistungen
  - 8.1 Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde 48,00 €

**III. Abräumen von Gräbern**

Es werden erhoben für das

- 1. Abräumen durch Grabbesitzer (nur Entsorgungskosten)
  - 1.1 Einzelgrab 21,00 €
  - 1.2 Doppelgrab 34,00 €
  - 1.3 Urnen- und Kindergrab 21,00 €
- 2. Abräumen durch die Gemeinde
  - 2.1 Einzelgrab 143,00 €
  - 2.2 Doppelgrab 278,00 €
  - 2.3 Urnen- und Kindergrab

**Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Ausfertigungsvermerk**

Ausgefertigt  
Köngen, den 23.09.2014  
gez.  
Ruppaner  
Bürgermeister

**Köngener Wochenmarkt**



**Aktuelles vom Wochenmarkt**

Leider hatte sich die Firma Winkler mit den Molkereiprodukten (Käse) dazu entschlossen, wegen zu wenig Umsatz ab Juli 2014 unseren Wochenmarkt nicht mehr zu beschicken. Umso mehr freut es uns, ankündigen zu können, dass ab 11. Oktober 2014 die Firma Käse Widmann unseren Markt mit ihren Käse- und Molkereiprodukten beschickt. Die Firma Widmann aus Waiblingen dürfte dem ein oder anderen von anderen Standorten wie Stuttgart, Esslingen, Nürtingen, Kirchheim uvm. bekannt sein. Wir freuen uns sehr, dass die Firma unseren Wochenmarkt bereichern wird und hoffen auf viel Anklang. Informationen zur Firma Käse Widmann finden Sie auf deren Homepage [www.kaese-widmann.de](http://www.kaese-widmann.de)





# Kindergarten



## Kinderrippe Sonnenwinkel KINDERKRIPPE



### Einen Traktor möchte ich lenken, einen Traktor wünsch ich mir...

.... getreu diesem Liedtext ging es am 11.09.14 für die Gänseblümchenkinder der Kinderkrippe Sonnenwinkel los. Alle waren schon voller Vorfreude und packten in Windeseile die Trinkflaschen und zogen die Schuhe an. Wir konnten gar nicht schnell genug oben am Feld sein, denn wir wussten ja dorthin kommt der Traktor.



Wir mussten dann noch einen Moment warten bis der rote Traktor um die Ecke bog. Und da war er dann endlich. Es war toll zu sehen wie die Kinder staunten und die Augen leuchteten als der Traktor vor uns parkte. Zuerst durften wir ihn uns ganz genau anschauen..... soooooo viele Knöpfe und Hebel hat der Traktor.

An dem Traktor war ein Anhänger auf den wir alle gemeinsam klettern durften. Jeder suchte sich ein gemütliches Plätzchen zum sitzen und dann ging es los. Der Traktor startete den Motor und die Fahrt konnte beginnen.

... **Nicht mehr lange wird es dauern, einen Traktor fahr ich dann...**



Kreuz und quer sind wir über die Köngener Feldwege gesauert. Unterwegs gab es vom Anhänger aus jede Menge zu entdecken: ganz viele Maisfelder, Kühe auf der Weide, Pferde, die auf der Wiese standen und Menschen die mit ihren Hunden unterwegs waren. Der Wind ist uns ganz schön um die Nase geptiffen, es hat uns sehr viel Spaß gemacht.

Angekommen im Schloßhof wollten wir gar nicht mehr vom Traktor herunter. Hier hatten jetzt noch alle anderen Kinder der Kinderkrippe die Chance den Traktor zu erforschen. Ganz schön aufregend.



Ganz herzlich wollen wir nochmal *Danke* sagen, dem lieben Andi Deuschle der uns diese tolle Fahrt möglich gemacht hat!

Das Team der Kinderkrippe Sonnenwinkel

## Seniorenzentrum Ehmann im Schlossgarten Köngen



SENIORENZENTRUM  
EHMANN  
IM SCHLOSSGARTEN  
KÖNGEN

### DaSein – Ein persönlicher Blick auf die Pflege

Zurzeit hat das Seniorenzentrum Ehmann im Schlossgarten eine ganz besondere Ausstellung zu bieten. „DaSein – Ein persönlicher Blick auf die Pflege“ ist eine Bilderreihe des Bundesgesundheitsministeriums, die schon bundesweit in vielen Pflegeeinrichtungen zu sehen war.

Die Statistik zeigt: Der Anteil älterer Menschen in Deutschland wird in den kommenden Jahren wachsen – und so wird auch die gesellschaftliche Bedeutung der Pflege steigen. Die Pflegeausstellung „DaSein – Ein persönlicher Blick auf die Pflege“ des Bundesgesundheitsministeriums greift dieses Thema auf. Die Ausstellung des Bundesgesundheitsministeriums lädt die Besucherinnen und Besucher dazu ein, eine persönliche Haltung zum Thema Pflege zu finden. Denn hinter den Zahlen stehen Menschen: Großeltern, Eltern oder auch der Lebenspartner.

Die Ausstellung umfasst 14 Bildmotive

aus dem Pflegealltag und viele Informationsangebote rund um das Thema Pflege. Ob ein schöner Augenblick aus dem Pflegealltag, ein amüsanter Schnapsschuss oder eine Aufnahme, die eine besondere Begegnung festhält, so persönlich und abwechslungsreich wie die Pflege von Menschen selbst sind auch die Motive der Ausstellung. Entstanden sind die Bilder in Pflegeeinrichtungen aus ganz Deutschland.

Neben den Bildern gibt es für die Besucher die Möglichkeit, die Ausstellung mit Gedanken und Anregungen mitzugestalten. Auf kleine Kärtchen kann man ganz persönliche Assoziationen zum Thema Pflege aufschreiben und diese dann gleich bei den ausgestellten Bildern platzieren.

Die Ausstellung steht allen interessierten Besuchern offen und kann noch bis Ende Oktober im Foyer des Seniorenzentrums besichtigt werden.

## Mitteilung



Landkreis  
Esslingen

Landratsamt Esslingen  
Pulverwiesen 11 · 73726 Esslingen am Neckar

### Verkauf Laubsäcke ab 1. Oktober

Der Abfallwirtschaftsbetrieb bietet für die Laubentsorgung von Oktober bis Dezember wieder einen besonderen Service an: Für zwei Euro können Laubsäcke erworben werden, die bei der Biomüllabfuhr mitgenommen werden. Die Säcke haben ein Volumen von 80 Litern und sind erhältlich bei den Grünschnitt-Sammelplätzen, Kompostierungsanlagen, Recyclinghöfen, dem Abfallwirtschaftsbetrieb in Esslingen, den Entsorgungsstationen Katzenbühl bei Esslingen, Blumentobel bei Beuren und Sielminger Straße in Leinfelden-Echterdingen, im Kompostwerk in Kirchheim u.T. und bei vielen Bürgermeisterämtern. Die örtlichen Verkaufsstellen sind im Internet und im Müllkalender zu finden. Selbstverständlich darf Laub auch in die Biotonne. Die zusätzlichen Saisonbiotonnen, die noch bis Ende Oktober geleert werden, leisten hier wertvolle Dienste.

Die Kundenberatung des Abfallwirtschaftsbetriebs empfiehlt, das Laub im eigenen Garten zu kompostieren. Ob unter dem Baum oder an einer Hecke, fast in jedem Garten lässt sich ein geeigneter Platz für das Laub finden. Zu einem Haufen aufgetürmt wird es schnell zum Lebensraum vieler Lebewesen. Auch Igel schätzen Laubhaufen als Quartier für den Winterschlaf. Bei der Eigenkompostierung kann das dazu gemischte Laub gute Dienste tun und die organischen Abfälle aus der Küche abdecken.

Bei Fragen hilft die Kundenberatung des Abfallwirtschaftsbetriebs gerne weiter: Telefon 0800 9312-526, (Anrufe aus dem Festnetz kostenlos), Internet: [www.awb-es.de](http://www.awb-es.de). Auf Wunsch ist das Faltblatt „Kompostieren leicht gemacht“ - mit vielen nützlichen Tipps zur Eigenkompostierung erhältlich.